Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 229 (1950)

Artikel: Jagd und Weidwerk : mit Jagdbildern nach Kupferstichen von Jost

Ammann von Zürich (1539-1591): neues Jagd- und Weydwerkbuch,

Frankfurt, 1582

Autor: Gessler, E.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-375397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Fuchsjagd, Jäger zu Pferd mit kurzem Radschloßkarabiner und Hatzrüden

Kagd und Weidwert

mit Jagdbildern nach Rupferstichen von Jost Ammann von Zürich (1539–1591) Neues Jagd, und Weydwertbuch, Frankfurt, 1582. Von Dr. E. A. Gegler +, Zürich

Die Jagd zählt zur ältesten Tätigkeit des Menschen, tauglich. Der Jäger war zugleich auch Krieger. Das Dem Höhlen, und dem Steinzeit-Manne schaffte sie Nahrung und Kleidung; noch zur Zeit der Pfahlbaufultur gehörte sie troß dem Aufkommen der Viehzucht zu den unbedingten Lebensnotwendigkeiten. Der Rampf bes Menschen gegen wilde Tiere, nebenbei auch gegen Seinesgleichen, und die Jagd zur Nahrungs, beschaffung verursachten das Aufkommen der Bewaff, nung; diese beiden standen im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der menschlichen Kultur.

5

Bei den Germanen wie bei den Helvetiern in geschichtlicher Zeit war das Jagdrecht jedem waffentragenden freien Manne zu eigen. Die Jagd, das Weidwerf war die vornehmlichste Beschäftigung des waffenfähigen freien Mannes, zudem damals eine äußerst notwendige Sache, denn die große Zahl des Raubwildes zwang zu beffen Betämpfung, fei es zum Schutze des Hauses, der Haustiere, des Feldes oder der Saaten. Der schwächere und friedliebendere Mann beschäftigte sich mit Ackerbau und Viehzucht und betrieb die Jagd nur zur Verteidigung seiner Landwirtschaft; der stärkere übte den Jäger beruf aus, der ihm sein Einkommen, Nahrung und Klei-

Jagdwesen war zugleich ein erzieherisches Mittel zu förperlicher und friegerischer Tücktigkeit. Neben den Nahwassen, hauptsächlich dem Spieß, wurden auch die Fernwassen, Pfeilbogen und Steinschleuder, verwendet. Doch war der Nahkampf mit den wilden Tieren der gebräuchlichere. Große und gefährliche wilde Tiere, wie Bären Rillschweine Luckse Rösse wurden in Fruken Bären, Wilhschweine, Luchse, Wölfe, wurden in Gruben gefangen. Doch kam es sehr häufig zum Zweikampf zwischen Mensch und Tier. Aus diesem Grunde war der Jäger schon früh auf seinen treuesten Gefährten, den Hund, angewiesen, der ihm im Kampf beistand, das Wild aufsuchte und stellte.

Bereits die frühen Volksgesetze, wie die Lex Alamannorum und die Lex Burgundionum, die für das Gebiet der nachmaligen Eidgenoffenschaft galten, erwähnen die Jagd und stellen Jagdgesetze auf. Für Unfreie galt jedoch tein Jagdrecht. Von Sieren werden in diesen Sesenen Ses 7. Jahrhunderts Wissent, Auerochs, Hisch, Sär, Nehhock, Neh, Keiler und Wildsau aufgezählt. Als zur "Beizigad" abgerichtete Vögel werden Kranich, Halke, Kalknerei", und Habicht genannt. Auch die verschiedung verschaffte. Weite Strecken des Landes bedeckten noch dichte Wälder. Die Waffen der Stein, Bronze, werden aufgezählt, so der Leithund, Treibhund, der und Eiszeit waren zur Jagd wie zum Kriege gleich Haschund für die Hasenjagd, der Saurüde, der Wilde



Wasservogeljagd auf Enten und Reiher, Jäger mit Radschloßkarabiner und Niederlaufhunden



Hetzjagd zu Pferd mit Rüden auf Hirsch und Hinde. Jägerbursche mit Horn «Weydmann».

schwein, und der Bärenhund, der Bären und Auerschsen stellte, ferner der Bindhund für die Hasenjagd und dann der Hirtenhund, Wolfshund genannt, weil er die Herde gegen den Bolf verteidigte, und schließlich der Hoshund. Stehlen und Töten dieser Hunde wurden strenge bestraft. Der Freie übte das Beidwert vorerst auf seinem eigenen Grund und Boden aus, sei es zu Ernährungszwecken oder zur Vertilgung des Großraudswilds. Daneben wurde gemeinschaftlich in der der Markgenossenschaft gehörenden Bäldern, Bergen und Allsmenden gejagt, sowie auch in den dem König zustehens

den Jagdgründen.

Bereits in dieser Zeit des Frühmittelalters treffen wir Ansätz, die eine Beschräntung des allgemeinen Bolls, rechts der Jagd zeigen. Raiser Karl der Große war der erste, der sich ansangs kleinere, dann immer größere Länderstrecken zu seinem ausschließlichen Jagdbezirke vorbehielt und auch in seiner Gesetzgebung, den Kapltularien, festlegte. Die Großen des Reiches folgten seinem Beispiel. Ahnlich verhielt es sich auch mit der Zisschere, wobei die Klöster besondere Vorrechte besaßen. Diese Verhältnisse waren auch wohl im Gebiete der heutigen Schweiz die gleichen, obwohl in Gebirgsgegens den andere Bedingungen der Jagd in Betracht zu ziehen sind wie im Flachland, Steinbock und Gemse waren die Jagdtiere. Obwohl die Jagd ursprünglich ein Recht der Markgenossenschaft und hauptsächlich eine Schutzgaß war, maßen sich die Feudalherren, seien es nun weltliche oder geistliche, das Recht der Jagd für gewisse Bezirke

an und ließen sich solche, die der Krone gehörten, verleihen oder mit dem Bann belegen. Zuwiderhandelnde wurden mit schweren Strafen bedroht. Nur wo freie Markgenossenschaften sich erhielten, wie in der Innerschweiz, blied auch die Jagd das Recht des freien Mannes. Der sogenannte Vildbann bezeichnete die hohe oder Herrenjagd, meist auch in Verbindung mit der hohen Gerichtsbarkeit, während die niedere Jagd Gemeinsreien oder später den Untertanen zusiel, neben der Hasenjagd die Erlegung des schäblichen Raubzeugs. So wurde die Jagd an vielen Orten unseres Landes zu einem Privileg des Abels und der höheren Stände. Dieses wurde noch gefördert durch das Aufkommen der Städte und ihre Herrschaft über weite Landgebiete, wobei die Bürgerschaften in den Besitz der Jagdvorrechte kannen. So wurde im späteren Mittelalter das Jagdrecht in den Städtefantonen der Eidgenossenschaft dem Volke zum großen Teil entzogen. In den Länderkantonen kam jedoch kein Jagdregal auf, das Volksrecht der Jagd blieb gewahrt, nur Fremde und Unsteie blieben davon auszgeschlossen.

Seit dem 16. Jahrhundert war das Jagdrecht, der Wildbann mit der obigen Ausnahme, ausschließlich den Regierungen der einzelnen Orte der Sidgenossenschaft zu eigen und es verteilte sich die Ausübung der Jagd auf die einzelnen Herrschaften, Landvogteien und Städte. Je nach den Gegenden war das Jagdrecht dem freien Manne mehr oder weniger start beschränft, deshalb tritt in den verschiedenen Bauernfriegen die Forderung



Verschiedene Arten der Netzfischerei



Hasenjagd mit Netz und Hatzrüden. Dieses Blatt ist signiert Jost Aman Fe. Stefan Herman ex.

nach Freigabe der Jagd auf, so besonders 1654. In jene Zeit ist das Aufkommen der Revierjagd zu datieren und damit auch das Erscheinen eines eigentlichen Jagdsports mit zahlreichen weidmännischen Regeln. Das "weidgerechte" Jagen kam auf. Das edle "Weidwerk" wurde zu einer Kunst erhoben, die sich allerdings in der Schweiz nicht so entwickeln konnte wie in den umliegenden Ländern auf fürstlicher und monarchischer Grundslage. Immerhin wurde genau geregelt, was außer dem Wildbann gejagt werden durste. Besonders im 17. und dann auch im 18. Jahrhundert wurden von verschiedenen Kantonsregierungen sog. Jägermandate erlassen. Sigene Beamte, die Jägermeister (Förster und Bannwarte), hatten für die Innehaltung dieser Gesetz zu sorgen und bei verschiedenen Ständen wurden Jagdsommissionen aus den Räten gewählt. Auch sorgte man für eine zeitzlich beschränkte Jagd durch Bestimmung einer Schonzeit für einzelne Wildarten (Jagdschuß). Jedermann erslaubt und an manchen Stellen direkt besohlen war das Jagen von wilden Tieren. Das eigentliche Raubwild wurde nach und nach ausgerottet, immerhin erstreckte sich die Volfsjagd noch tief ins 17. Jahrhundert und die letzten Bären sielen erst zweihundert Jahre später der Rugel des Jägers zum Opfer.

Das Hochwild mußte mancherorts, wo die Jagd freisgegeben war, der Obrigkeit auf das Nathaus abgeliefert werden, wogegen das Niederwild auf den Markt gesbracht wurde.

Neben der Schonzeit für gewisse Tierarten gab es schon im 18. Jahrhundert gehegte oder gedannte Jagdreviere, besonders für Steinboch und Bemse, so in Bern 1600 das Stockhornmassiv und in Glarus um 1650 der Kärpsstock. Wildern wurde nach den bestehenden Jagdresen geahndet. Diese waren natürlich bei der Jusammensetung der damaligen Sidgenossenschaft ganz ungleichmäßig, so daß die Bestrasung, besonders in den Untertanenländern, für den gleichen Fall oft ganz verschieden aussiel. Immerhin aber wurde in der Schweiz niemals so grausam gegen Jagdsreuter vorgegangen wie in England, Frankreich und Deutschland. Das Jagdrecht war im großen und ganzen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Regal geworden. Verboten war dem gemeinen Mann das Jagen von Edelwild, Rotwild, ebenso mancherorts die Bärenjagd. Die Wildschweine wurden verschieden taziert; die Jagd auf sie wurde wie auf das andere schäbliche Wild wie Wolf und Luchs und das niedere Raubzeug freigegeben.

Infolge dieser Gesetzebung konnte sich das eigentliche sportliche Jagen durch die leisten Jahrhunderte in der Schweiz frei entwickeln. Bis zum Sturz der alten Sidgenossenschaft 1798 blieden sich diese Berhältnisse ziem lich gleich. Die Zeit nach der Revolution stellte Jagdweisen und Jagdgesetzebung im Verlaufe des 19. Jahrhunderts auf eine neue Basis und paßte sie den modernen Rechtsgrundsätzen an, Bundesgesetz über Jagdwund Vogelschutz.



Falkenjagd zu Pferd auf Hasen, Schleppnetzjagd auf Vögel